

## **Keine Kürzung von Verpflegungspauschalen wegen unzutreffender Besteuerung**

Bei einer vorübergehenden Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Betriebs- bzw. Arbeitsstätte können Verpflegungsmehraufwendungen pauschal geltend gemacht werden; ein Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht möglich.

Die Pauschalen für Reisen im Inland betragen:

Abwesenheit	Pauschale pro Kalendertag
24 Stunden	24 Euro
mindestens 14 Stunden	12 Euro
mindestens 8 Stunden	6 Euro

Bisher hat die Finanzverwaltung die Pauschalen ggf. dann gekürzt, wenn aufgrund häufiger Reisetätigkeit die Summe der Pauschbeträge erheblich war und insbesondere bei geringem Arbeitslohn nur noch ein kleiner zu versteuernder Betrag verblieb, wodurch die Anwendung der Pauschbeträge zu einer „unzutreffenden Besteuerung“ führte.

Dem ist der Bundesfinanzhof, Urteil vom 4. April 2006 VI R 44/03, entgegengetreten.

Ab 1996 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Anwendung der Pauschalen; eine Kürzung durch die Finanzverwaltung ist daher nicht mehr zulässig. Das Gleiche gilt auch für pauschale Fahrtkosten bei doppelter Haushaltsführung.

Stand 19.10.2006

Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 7621 5083 Telefax +49 7621 5085